

Hinweis gem. § 10 Abs. 2  
Datenschutzgesetz NW/ § 9 Abs. 2  
Bundesdatenschutzgesetz  
Die Angaben in diesem Vordruck  
sind freiwillig!

Bitte in Blockschrift ausfüllen!  
Bönen, \_\_\_\_\_

PLZ - Ortsteil

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
(Name des Erziehungsberechtigten)

**Gemeinde Bönen  
-Schulverwaltung-  
Rathaus  
59199 Bönen**

Über den/die Leiter/in der/des

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

Ich beantrage die Übernahme der Schülerfahrkosten	
ab	für
den Schüler/die Schülerin	
geb. am	
Anschrift	
Schüler/in der Klasse	des laufenden Schuljahres
Schüler/in der Klasse des kommenden Schuljahres, für das dieser Antrag gestellt wird	
<b>Fahrstrecke (bitte unbedingt angeben)</b>	
_____ <b>Haltestelle Wohnung/Haltestelle Schule</b>	

Wurde im vorausgegangenen Schuljahr eine Schulweg-Jahreskarte ausgestellt?.....ja/nein

Wurde im laufenden Schuljahr bereits eine Schulweg-Jahreskarte ausgestellt?.....ja/nein

Ich versichere die Richtigkeit der obigen Angaben.

Bei Schul- und oder Wohnungswechsel werde ich die Schulweg-Jahreskarte zur Vermeldung von Ersatzansprüchen sofort zurückgeben.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

-----  
**Nur von der Schule auszufüllen!**

Es wird hiermit bescheinigt, dass der/die og. Schüler/in z.Z. die Klasse \_\_\_\_\_ besucht und  
- vorbehaltlich der Versetzung- im kommenden Schuljahr 20 \_\_\_\_/\_\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_  
besuchen wird.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Schulstempel)

# Hinweise zur Übernahme der Schülerbeförderung

Liebe(r) Schüler/in

Liebe Eltern

Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht die Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte über ihre Antragsberechtigung und die Ausschlussfristen nach Maßgabe des vom Schulträger festgelegten Verfahrens jährlich vor Beginn des Schuljahres eingehend informieren.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Schülerbeförderung ergibt sich aus § 97 Abs. 4 Schulgesetz. Einzelheiten regelt die „Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz ( Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO ) vom 16.04.2005 in der Fassung vom 30.04.2007.

Demnach sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und zurück notwendig entstehen.

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

## 1. Voraussetzungen für die Übernahme

a) wenn der Schulweg (**Fußweg**) zur nächstgelegenen Schule in der einfachen Entfernung für den Schüler

- der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km;
  - der Sekundarstufe II mehr als 5 km
- beträgt

oder

b) der Schüler, unabhängig von der Länge des Schulweges, aus gesundheitlichen Gründen **nicht nur vorübergehend** auf die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen ist (Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes erforderlich)

oder

c) wenn der Schulweg nach den **objektiven** Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schüler ungeeignet ist.

Ein Schulweg ist jedoch nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen ein anderer Fußweg zumutbar ist, bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes ( nicht des Schulgebäudes).

## 2. Nächstgelegene Schule

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand und in einem zumutbaren Zeitaufwand erreicht werden kann.

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden nur die Fahrkosten übernommen, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

### **3. Art und Umfang der Beförderung**

Die Übernahme der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich nur für das **wirtschaftlichste Beförderungsmittel**.

Dem Schulträger obliegt **keine Pflicht zur Beförderung**, sondern bei Anspruch nur die **Pflicht zur Kostenübernahme**.

### **4. FlashTicket plus**

Wenn der Schüler Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten hat, wird ihm vor Sommerferienbeginn ein Bestellschein für das FlashTicket plus in der Schule ausgehändigt. Diesen leiten Sie ausgefüllt an die VKU weiter. Die VKU sendet Ihnen nach Bearbeitung das FlashTicket plus zu.

### **6. Noch Fragen?**

Sollten Sie konkrete Fragen zum Thema Schülerbeförderung haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterin der Schulverwaltung gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung ( Telefon: 02383/ 933– 258 ).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Schulverwaltung

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unklarheiten erläutert und bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich bzw. zu Beginn des Schuljahres ( 01.08. eines jeden Jahres) bei der Gemeinde Bönen, Schulverwaltung, gestellt werden.

Eine nachträgliche Übernahme ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten gestellt wird.